

## **Gesplittete Abwassergebühr – Anzeigepflichten der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten**

Die Niederschlagswassergebühr wird je m<sup>2</sup> versiegelter und an das Abwassernetz der Gemeinde angeschlossene Fläche berechnet. Die Flächenberechnung ist abhängig von den einzelnen Versiegelungsarten (z. B. Dachflächen, Pflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster etc.).

Wir weisen die Grundstückseigentümer in diesem Zusammenhang auf die Anzeigepflichten gemäß § 45 der Abwassersatzung hin:

(3) Der Gebührenschuldner hat **innen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss** des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 39 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, in prüffähiger Form anzuzeigen. **Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.**

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:100, 1:250, 1:500 oder 1:1000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Der Gebührenschuldner hat die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, ihre Größe und Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, deren Nutzungsart und die daran angeschlossenen Flächen mittels eines Meldebogens anzuzeigen und im Lageplan farblich zu kennzeichnen. Für Flächenreduzierungen auf der Grundlage des § 39a Abs. 6 bis 8 sind entsprechende Nachweise über erteilte Genehmigungen nach § 15 vorzulegen. **Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.**

Unbeschadet der amtlichen Nachprüfung der Angaben wird die Anzeige Berechnungsgrundlage für die Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr.

(5) **Ändert sich die Größe der abflussrelevanten Fläche, ist die Änderung** unter Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß Abs. 4 **innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.**

### **Insbesondere betrifft die Anzeigepflicht**

1. nachträglich erstellte Bauten wie z.B. Gartenhäuser, Carports oder Garagen,
2. zusätzlich hergestellte Terrassen oder Hofflächen,
3. Neubauten,

welche an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden.

Bei Neubauten ist zumindest die Dachfläche incl. Dachvorsprüngen, die an das Abwassernetz angeschlossen wird, binnen eines Monats ab dem Anschluss ans Netz mitzuteilen, auch wenn das Gebäude noch nicht bezugsfertig ist und die Außenanlagen oder weitere Gebäude (Garagen etc.) noch nicht erstellt sind. Die Nachmeldung der später hergestellten Flächen hat gemäß § 45 Abs. 5 der Abwassersatzung innerhalb eines Monats ab der Fertigstellung der Flächen zu erfolgen.

Der Anzeigepflicht ist auch dann nachzukommen, wenn unter Berücksichtigung von Anschlüssen an Zisternen/Versickerungsanlagen oder unmittelbaren Einleitungen in ein öffentliches Gewässer die angeschlossene abflussrelevante Fläche 0 m<sup>2</sup> beträgt.

**Der Verstoß gegen die Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird zusätzlich zur Schätzung der Flächen entsprechend geahndet.**

Auskünfte hierzu erteilen Ihnen Frau Dogru, Tel. 07072/9155-39, E-Mail: [ADogru@gomaringen.de](mailto:ADogru@gomaringen.de).

Der Rückmeldebogen steht auch als PDF-Datei auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit. Zusätzliche Informationen zur Flächenberechnung erhalten Sie in der Broschüre zur gesplitteten Abwassergebühr. Den Anzeigevordruck (Rückmeldebogen zur Flächenberechnung) wie auch die Broschüre finden Sie auf unserer Internetseite [www.gomaringen.de](http://www.gomaringen.de). Die Broschüre steht Ihnen in der Rubrik „Bürgerinfo – Ver- und Entsorgung“ unter „Niederschlagswasser“ zum Download zur Verfügung. Der Rückmeldebogen kann ebenfalls unter dieser Rubrik sowie unter „Rathaus – Bürgerdienste“ unter „Formulare“ heruntergeladen werden.

Ihre Gemeindeverwaltung